
Satzung
der Gemeinde Hude (Oldb) über Abwälzung der Abwasserabgabe
(Abwasserabgabesatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch § 1 des Siebenten Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 18.10.1980 (Nds. GVBl. S. 385), und des § 8 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) vom 14.04.1981 (Nds. GVBl. S. 105) i. V. mit §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Niedersächsischen Abgabenordnung-Anpassungsgesetzes vom 20.12.1976 (Nds. GVBl. S. 325), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 16. Dezember 1981 folgende Satzung beschlossen:

(Fassung mit Änderungen vom 16.03.1983, 19.12.1984, 24.09.1986, 17.12.1987, 19.12.1989, 29.10.1991, 27.10.1993, 19.12.1996 und 01.11.2001)

§ 1
Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gemeinde Hude (Oldb) wälzt die Abwasserabgabe ab, die sie
 - a) für Einleiter, die weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen)
 - b) für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleitungen)an das Land Niedersachsen zu entrichten hat. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- (2) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.
- (3) Die Einleitung ist abgabefrei, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlambeseitigung sichergestellt ist. Der Landkreis Oldenburg ist für die Prüfung der Kleinkläranlagen zuständig und entscheidet, ob die Kleinkläranlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

§ 2
Abgabepflichtige

- (1) Bei Direkteinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde als Einleiter bezeichnet ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen ist abgabepflichtig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer für das Grundstück ist, dessen

Schmutzwasser eingeleitet wird. Ist das Grundstück von der Grundsteuer befreit, ist abgabepflichtig, wer ohne diese Befreiung Schuldner der Grundsteuer wäre.

§ 3

Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleininleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahres), sonst mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.

§ 4

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 5

Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleininleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach den Einwohnerequivalenzen (EGW) berechnet.
- (2) Ein Einwohnerequivalent ist der für den biochemischen Abbau der Verschmutzung notwendige fünftägige Sauerstoffbedarf BSB₅ = (60 g) der durchschnittlich auf einen Einwohner entfallenden täglichen Abwassermenge (150 l). Die nachstehenden Einwohnerequivalente für häuslich und ähnliche Schmutzwasser sind auf dieser Grundlage wie folgt festgesetzt:

1. Bebaute Grundstücke (mit Ausnahme der Ziffer 2) je Einwohner.....	1
2. a) Wochenendhaus- und Feriengrundstücke sowie sonstige Wohngrundstücke, die nicht unter Nr. 1 erfasst werden können - je Wohneinheit.....	1,5
b) Campingplätze, Wohnwagenstellplätze - je einzelne Stellfläche.....	0,5
3. Schulen Allgemeinbildende Schulen je 10 Schüler.....	1
4. Kindergärten je 10 Kinder.....	1

5. Krankenanstalten je Krankenbett.....	1,5
6. Altersheim je Pflegling.....	1
7. Waisenhäuser je Kind.....	1
8. Studentenwohnheim, Exerzitenheime je Bewohner.....	1
9. Internate, Kinderheime, Altenerholungsheime je Bett.....	1
10. a) Anlagen der Bundeswehr, mit Ausnahme von Nr. 12 je Soldat.....	1
b) Standortschießanlage je Soldat.....	0,5
11. Freipraktizierende Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte je Praxis.....	4
12. Jugend- und Vereinsräume, Andachtsräume, Gemein- schaftshäuser, Lichtspielhäuser, Säle u. ä. je angefangene 30 Sitzplätze.....	1
13. Fabriken, Gewerbe- und Industriebetriebe, Kaufhäuser, Einzelhandelsgeschäfte, Apotheken, Drogerien, Büros, (Behörden, Banken, Sparkassen, Versicherungen u.ä.), freiberuflich Tätige sowie Einrichtungen unter Ziffer 3 bis 12, 15 bis 18, 20, 21, 23, 24, 26 und 27 je 1 Beschäftigten.....	0,5
14. Druckereien, Schlossereien, Schmiedebetriebe, Verzinkereien u.ä. je 1 Beschäftigten.....	1
15. Hotels, Gastwirtschaften, Schankwirtschaften, Cafés, Eisdielen, Milchbars, Imbiss-Stuben, je angefangene 10 Sitzplätze.....	1,5
zusätzlich für je 2 Fremdenbetten.....	1
16. a) Schlachthöfe und Schlachtereien	
1. je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Großvieh.....	80
2. je geschlachtetes und verarbeitetes Stück Kleinvieh.....	20

b) Schlachthöfe und Schlachtereien	
aa) ohne Verarbeitung	
1. je geschlachtetes Stück Großvieh.....	40
2. je geschlachtetes Stück Kleinvieh.....	15
bb) nur verarbeitend	
1. je verarbeitetes Stück Großvieh.....	25
2. je verarbeitetes Stück Kleinvieh.....	6
17. Nur Fleischerläden und solche Geschäfte, die auch Frischfleisch verkaufen je Geschäft.....	4
18. Geflügelschlachtbetriebe je angefangene 5 Tiere.....	1
19. Bäckereien, Konditoreien je Beschäftigten.....	3
20. Kornbrennereien, Likörfabriken je angefangene 100 kg Getreide.....	50
21. Milchverarbeitende Betriebe (Molkereien) je angelieferte 1000 kg Milch.....	5
22. Wäschereien je Beschäftigten.....	30
23. Chemische Reinigungsbetriebe ohne Färberei je Betrieb.....	4
24. Tankstellen je Tankstelle.....	4
mit Autowäscherei.....	10
25. Friseurbetriebe	
a) Herrensalon je Beschäftigten.....	2
b) Damensalon je Beschäftigten.....	3
c) Damen- und Herrensalon je Beschäftigten.....	3
26. Gewerbl. Badeanstalten und medizinische Bäder	
je Wanne.....	4
je Brause.....	2
je Sauna.....	5
27. Schwimmbecken	
a) öffentliche Schwimmbecken	
je angefangene 6 cbm Fassungsvermögen.....	1
b) private Schwimmbecken	
je angefangene 30 cbm Fassungsvermögen.....	1

-
- (3) Soweit für Abgabepflichtige in der vorgenannten Aufstellung die Einwohnergleichwerte nicht festgesetzt sind, werden diese in Anlehnung an gleichartige Fälle festgesetzt.
 - (4) In Zweifelsfällen kann der Abgabepflichtige verlangen, dass erforderliche Untersuchungen auf seine Kosten durch das Niedersächsische Wasseruntersuchungsamt durchgeführt werden.
 - (5) Maßgebend für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 sind Personen, die am 30. Juni des Veranlagungsjahres (Stichtag) beim Einwohnermeldeamt für die einzelnen Grundstücke gemeldet sind bzw. anzumelden waren. Die Einwohnergleichwerte nach Absatz 2 Ziffer 2 bis 18, 20 und 23 bis 28 werden nach den Verhältnissen am Stichtag (30. Juni des Veranlagungsjahres) berechnet. Beschäftigte in Betrieben nach Absatz 2, die dauernd außerhalb des Betriebes tätig sind, werden nicht berechnet.
 - (6) Wird ein Grundstück nach dem Stichtag bebaut oder bezogen, so sind für die Berechnung nach Absatz 2 Ziffer 1 die Verhältnisse des Zeitpunktes zum 1. des folgenden Monats zugrunde zu legen, an dem die Meldepflicht entstand.
 - (7) Bei der Berechnung der Einwohnergleichwerte bei den Betrieben nach Abs. 2 Ziffer 19, 21 und 22 ist von der Jahresproduktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge des Veranlagungsjahres auszugehen. Die Jahresmenge ist bei Ziffer 19, 21 und 22 durch 360 Tage zu dividieren. Die so gefundene Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge (Bemessungsgrundlage) ist der Ermittlung der Einwohnergleichwerte zugrunde zu legen.
 - (8) Hat ein Betrieb nicht während des ganzen Bemessungszeitraumes bestanden oder zeitweilig gearbeitet, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge auf eine Jahresmenge umzurechnen.
 - (9) Liegt die Entstehung oder Arbeitsaufnahme eines Betriebes in dem Veranlagungsjahr, so ist die Produktions-, Bearbeitungs- und Verarbeitungsmenge ausgehend von einer geschätzten Jahresmenge umzurechnen.
 - (10) Die Einwohnergleichwerte sind nicht für die vollen Bemessungsgrundlagen, sondern auch für die Teile davon zu ermitteln. Die Einwohnergleichwerte sind auf volle 0,5 abzurunden.
 - (11) Auf dem Grundstück wohnende Beschäftigte sind sowohl nach Absatz 2 Ziffer 1 als Einwohner als auch nach den übrigen jeweils in Betracht kommenden Ziffern als Beschäftigte zu berücksichtigen. Zu den Beschäftigten gehören auch die Betriebsleiter und Familienangehörigen, die im Betrieb tätig sind.
 - (12) Es gelten nach Absatz 2 Ziffer 16
 - a) als Großvieh: Pferde, Rinder, Kälber und Fohlen;
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie wenigstens 1 Jahr alt sind
 - b) als Kleinvieh: Schweine, Schafe, Ziegen, Kälber und Fohlen;
die beiden letzten jedoch nur, wenn sie unter 1 Jahr alt sind.

§ 6
Abgabesatz

Die Abwasserabgabe beträgt ab 1. Januar 1996 je Einwohnergleichwert 30,00 DM (15,34 €) im Jahr, ab 1. Januar 1997 je Einwohnergleichwert 35,00 DM (17,90 €) im Jahr und ab 1. Januar 2002 je Einwohnergleichwert 17,90 € im Jahr.

§ 7
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird in vierteljährlichen Raten, und zwar jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. für das vorausgegangene Kalenderjahr fällig. Von der vierteljährlichen Zahlungsweise können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8
Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 9
Ordnungswidrigkeit

Zu widerhandlungen gegen § 8 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sofern sie Abgabengefährdungen darstellen.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes

Auf die Abgabe sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Vorschriften enthält.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1981 in Kraft.

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 21, vom 28.05.1982, Seite 504)

(Hinweis: Diese Satzung tritt mit Änderungen am 01.01.2002 in Kraft)